

**1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Möllenbeck
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevorstand vom **19.5.25** und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden

| | von bisher EUR | auf EUR |
|--|-------------------|------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | | |
| der Gesamtbetrag der Erträge | 1.041.600 | 1.081.800 |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen | 1.078.400 | 1.153.100 |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -36.800 | -71.300 |
| 2. im Finanzaushalt | | |
| a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen | 997.200 | 1.037.400 |
| der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ | 1.027.700 | 1.102.400 |
| der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen | -30.500 | -65.000 |
| b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 93.400 | 96.300 |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 109.400 | 124.300 |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | -16.000 | -28.000 |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

| | | |
|---|---------------------|--------------|
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | von bisher 350 v.H. | auf 350 v. H |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | von bisher 465 v.H. | auf 465 v. H |
| | | |
| 2. Gewerbesteuer | von bisher 390 v.H. | auf 390 v. H |

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesene Stellen beträgt

statt bisher 0 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr 0,7653 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Haushaltswirtschaft

1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V

- a) Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilhaushalt.
- b) Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- c) Die Personalaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dieses auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- d) Die unter b) und c) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.

2. Unechte Deckung gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V

- a) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.
- b) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

3. Übertragbarkeit gem. § 15 GemHVO-Doppik M-V

- a) Ansätze für ordentliche Auszahlungen für Aufwendungen des Haushaltjahres sind für folgende Produkte eines Teilhaushaltes bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise übertragbar, soweit der Haushaltshaushalt im Haushaltsumge Jahr erreicht wird.

5451 Winterdienst/Straßenreinigung

Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltjahres verfügbar.

- b) Bei der Zweckbindung von Erträgen für Spenden und Versicherungserstattungen gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

§ 8 Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die unabewisbar sind und deren Deckung gewährleistet ist, gelten als nicht erheblich im Sinne des § 50 der KV-MV, wenn

- a) Bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen die Ansätze bis zu 2.500,00 EUR nicht mehr als 250,00 EUR, die Ansätze über 2.500,00 EUR nicht mehr als um 500,00 EUR überschritten werden;
- b) sie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen den Betrag von 500,00 EUR nicht überschreiten.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

| | | | |
|----|--|-----------------------------------|--------------------------------|
| 1. | zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltjahres beträgt voraussichtlich | von bisher auf voraussichtlich | 205.563 EUR 171.063 EUR |
| 2. | zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltjahres | von bisher auf voraussichtlich | 505.311 EUR 470.811 EUR |
| 3. | zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltjahres | von bisher auf voraussichtlich | 1.532.882 EUR 1.666.099 EUR |

Neustrelitz, den 19.5.25
Ort, Datum



Bürgermeisterin

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichten Teile.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite www.amtneustrelitz-land.de veröffentlicht.



(Unterschrift)
Bürgermeisterin